

Konzept zum Umgang mit Fehltagen

1. Rechtliche Grundlagen

Das Konzept „Umgang mit Fehltagen“ orientiert sich an den Grundsätzen und Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Hier wird insbesondere auf die §§ 36-44 Bezug genommen, sowie auf den RdErl. des MB vom 07.02. 2024 (Schulpflichtverletzungsrunderlass).

2. Regelungen zur Schulpflicht

Der Besuch einer Schule ist nach §36 Abs.1 des Schulgesetzes für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht). Nach §43 Abs.1 haben Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass diese am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Nach §84 Abs.1 und 2 handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen oben genannte Paragraphen verstößt. Diese Schulpflichtverletzungen können nach §84 Abs.2 mit Geldbußen geahndet werden.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Alle Erziehungsberechtigten werden durch die Klassenlehrer zum Beginn des Schulbesuches (Einschulung, Schulwechsel) über die Schulpflicht und die damit im Zusammenhang stehenden Verantwortungen, einschließlich aller rechtlichen Konsequenzen gemäß §40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt informiert.

3.2. Dies erfolgt mündlich in Form von Elternversammlungen.

3.3. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme des Konzepts durch ihre Unterschrift. **Anlage 1**

4. Handlungsanleitungen zum Umgang mit Fehltagen

Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, nachfolgende Handlungsanleitung anzuwenden.

Alle Maßnahmen sind nachweislich in einem Erfassungsbogen **Anlage 2** zu dokumentieren.

4.1. Bei Erkrankung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, am ersten Fehltag ihr Kind bis 7.30 Uhr über schoolFox abzumelden.

Bei Erkrankungen, die nach dem Infektionsgesetz meldepflichtig sind (Masern, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Läuse usw.) bitten wir um eine Information, da diese Krankheiten dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen.

4.2. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird zu Beginn des Schultages durch die Klassenlehrer/ Fachlehrer/ pädagogischen Mitarbeiter kontrolliert. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch sowie im BMS.

4.3. Fehlt ein Schüler unentschuldigt, meldet der Klassenlehrer/ Fachlehrer/ pädagogische Mitarbeiter dieses umgehend im Sekretariat. Die Sekretärin nimmt telefonisch Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Sind diese nicht zu erreichen, wird die Polizei verständigt.

4.4. Bei mehr als 3 Krankheitstagen ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Liegt diese nicht vor, gelten diese Tage als unentschuldigt und werden als Schulpflichtverletzung an die zuständige Behörde des Landkreises gemeldet. **Anlage 4**